

PPWR im Überblick – Die wichtigsten Anforderungen an Verpackungen

Verband der Wellpappen-Industrie e.V.
Dr.-Ing. Saskia Runte

Erfahrungsaustausch Verpackungen, BAM, 29.09.2026

Kontaktdaten

Verband der Wellpappen-Industrie e.V. (VDW)

- **Bereich Technik und Labor**
  Dr.-Ing. Saskia Runte
  Tel. 06151 9294-17
  E-Mail: runte@vdw-da.de

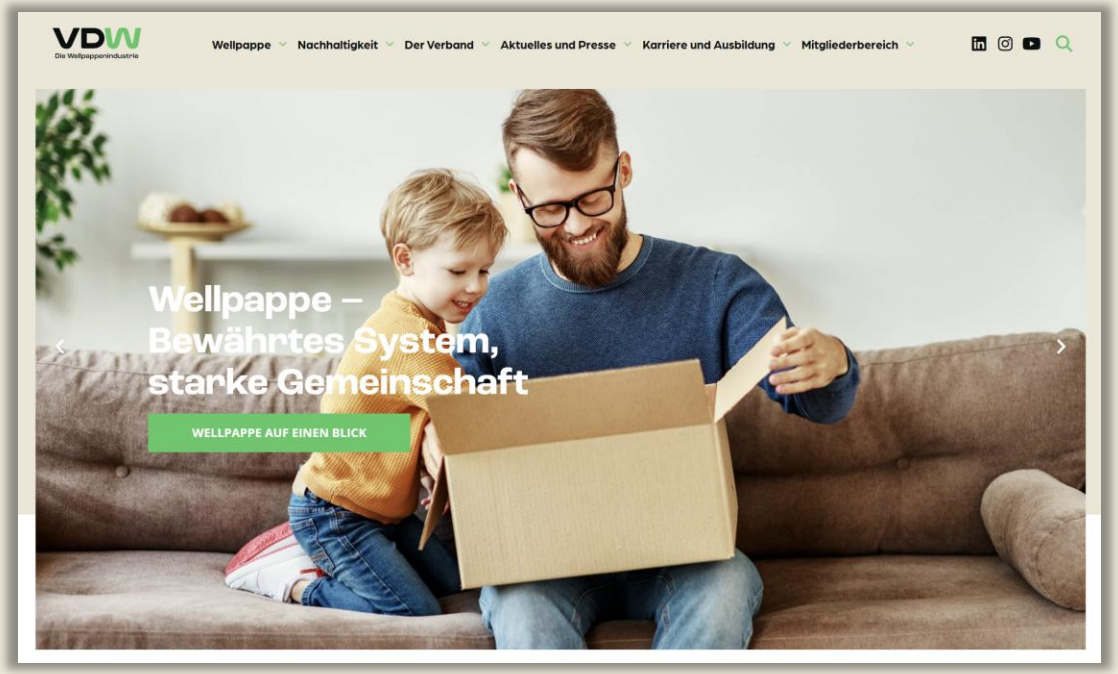

Wellpappenindustrie in Deutschland

Gesamtzahl der Unternehmen

40

Im Jahr 2026

2024	41
2020	42

→ **VDW: 30**

Gesamtzahl der Werke

116

Im Jahr 2026

2024	119
2020	124

→ **VDW: 99**

Gesamtzahl der Wellpappenanlagen

103

Im Jahr 2026

2024	106
2020	104

→ **VDW: 81**

Beschäftigte

≈ 21.000

Im Jahr 2025

2024	21.284
2020	20.596

→ **VDW: ≈ 18.000**



Quelle: VDW | Bezug: gesamte deutsche Wellpappenindustrie, Stand 2026

Gliederung

- Ziele der PPWR
- Was hat sich seit dem 12. August 2026 geändert?
- Was ist eine Verpackung im Sinne der PPWR?
- Überblick Erzeuger / Hersteller
- Schwermetalle und PFAS
- Recyclingfähigkeit
- Was kommt in Zukunft auf uns zu?

Ziele der PPWR

- Reduzierung von Verpackungsabfällen
- Harmonisierung des Binnenmarkts
- Förderung der Kreislaufwirtschaft
- Beschränkung gefährlicher Stoffe
- Verbesserung der Verbraucherinformation

Was hat sich seit dem 12. August 2026 geändert?

Neue Rollenzuweisung
Erzeuger/Lieferant/Hersteller

Erzeugeridentifikation
nach Art. 15 Abs. 5 und Abs. 6

Stoffliche Beschränkungen
nach Art. 5

Konformitätsbewertungs-verfahren durch Erzeuger

Was ist eine Verpackung im Sinne der PPWR?

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Verpackung“ einen Gegenstand, unabhängig davon, aus welchen Materialien dieser gefertigt ist, der zur Nutzung durch einen Wirtschaftsakteur zur Aufnahme oder zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Produkten an einen anderen Wirtschaftsakteur oder an einen Endabnehmer bestimmt ist und aufgrund seiner Funktion, seines Materials und seiner Gestaltung nach Verpackungsformat differenziert werden kann, einschließlich



ANHANG II

Kategorien und Parameter für die Bewertung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen

Tabelle 1

Indikative Liste der Verpackungsmaterialien, -arten und -kategorien gemäß Artikel 6

Kategorie Nr.	Vorherrschendes Verpackungsmaterial	Verpackungsart	Format (Beispiele, nicht erschöpfend)	Farbe/Optische Transmission
1	Glas	Glas- und Verbundverpackungen, überwiegend aus Glas	Flaschen, Gläser, Flakons, Kosmetikgefäße, Gefäße, Ampullen, Phiolen aus Glas (Kalk-Natron-Glas), Sprühdosen	—
2	Papier/Pappe/Karton	Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton	Schachteln/Kartons, Stiegen, Umverpackungen, flexible Papierverpackungen (z. B. Folien, Blätter, Beutel, Deckel, Kegel, Umhüllungen)	—
3	Papier/Pappe/Karton	Verbundverpackungen, überwiegend aus Papier/Pappe/Karton	Flüssigkeitskartons und Papierbecher (d. h. mit Polyolefin und mit oder ohne Aluminium laminiert), Schalen, Teller und Becher, Papier/Pappe/Karton mit metallisiert oder mit Kunststoffbeschichtung, Papier/Pappe/Karton mit Kunststofffolien/-fenstern	—
4	Metall	Stahl- und Verbundverpackungen, überwiegend aus Stahl	Starre Formate (Sprühdosen, Dosen, Farbdosen, Kisten, Schalen, Fässer, Tuben) aus Stahl, einschließlich Weißblech und rostfreiem Stahl	—
5	Metall	Aluminium- und Verbundverpackungen, überwiegend aus Aluminium — starr	Starre Formate (Lebensmittel- und Getränkedosen, Flaschen, Sprühdosen, Fässer, Tuben, Dosen, Kisten, Schalen) aus Aluminium	—
6	Metall	Aluminium- und Verbundverpackungen, überwiegend aus Aluminium — halbstarr und flexibel	Halbstarre und flexible Formate (Behälter und Schalen, Tuben, Folien, flexible Folien) aus Aluminium	—
7	Kunststoffe	PET — starr	Flaschen und Fläschchen	Transparent, klar/farbig, opak
8	Kunststoffe	PET — starr	Starre Formate, ausgenommen Flaschen und Fläschchen (einschließlich Töpfe, Gefäße, Dosen, Becher, ein- und mehrlagige Schalen und Behälter, Sprühdosen)	Transparent, klar/farbig, opak
9	Kunststoffe	PET — flexibel	Folien	Natur/farbig

Arten von Verpackungen*

Verkaufsverpackungen	Umverpackungen	Transportverpackungen
Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie für die Endabnehmer in der Verkaufsstelle eine Verkaufseinheit aus Produkten und Verpackungen bilden; (Art. 3 Nr. 5)	Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie in der Verkaufsstelle eine Zusammenstellung von Verkaufseinheiten enthalten, unabhängig davon, ob diese Zusammenstellung von Verkaufseinheiten als solche an Endabnehmer abgegeben wird oder ob sie allein zur Erleichterung des Wiederauffüllens der Verkaufsregale in der Verkaufsstelle oder zur Bildung einer Lager- oder Vertriebseinheit dient, und die von dem Produkt entfernt werden kann, ohne dessen Eigenschaften zu beeinträchtigen; (Art. 3 Nr. 6)	Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie die Handhabung und den Transport von einer oder mehreren Verkaufseinheiten oder einer Zusammenstellung von Verkaufseinheiten in einer Weise erleichtern, dass eine Beschädigung des Produkts durch Handhabung und Transport vermieden wird, mit Ausnahme von Containern für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr; (Art. 3 Abs. 1 Nr. 7) Inkl. Verpackungen für den elektronischen Handel (Art. 3 Nr. 8)

*nicht abschließend

Gefahrgutverpackungen im Rahmen der PPWR

PPWR, Artikel 2 - Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Verpackungen, unabhängig von dem verwendeten Material…

(2) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG hinsichtlich der Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle sowie der für Verpackungen geltenden rechtlichen Anforderungen der Union, beispielsweise in Bezug auf Sicherheit, Qualität, Gesundheitsschutz und Hygiene von verpackten Erzeugnissen, und der Beförderungsvorschriften. **Im Falle eines Konflikts zwischen der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie 2008/68/EG hat jedoch die Richtlinie 2008/68/EG Vorrang.**

Besonderheiten für Gefahrgutverpackungen gemäß RL 2008/68/EG:

- Ausnahme von den Recyclingfähigkeitsanforderungen (Artikel 6, Abs. 11 Buchst. f.)
- Ausnahme vom Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen (Artikel 7, Abs. 4 Buchst. f.)
- Ausnahme von den Wiederverwendungszielen für Transport- und Verkaufsverpackungen (Artikel 29 Abs. 4 Buchst. a)

Klarstellung 2. FAQ der EU-Kommission: Ausnahmeregelungen gelten auch für Begrenzte Mengen (LQ)

Überblick Erzeuger / Hersteller

Erzeuger

Produktrechtliche Verantwortung

Abfallrechtliche Verantwortung

Hersteller
(Erzeuger, Importeure, Vertreiber)

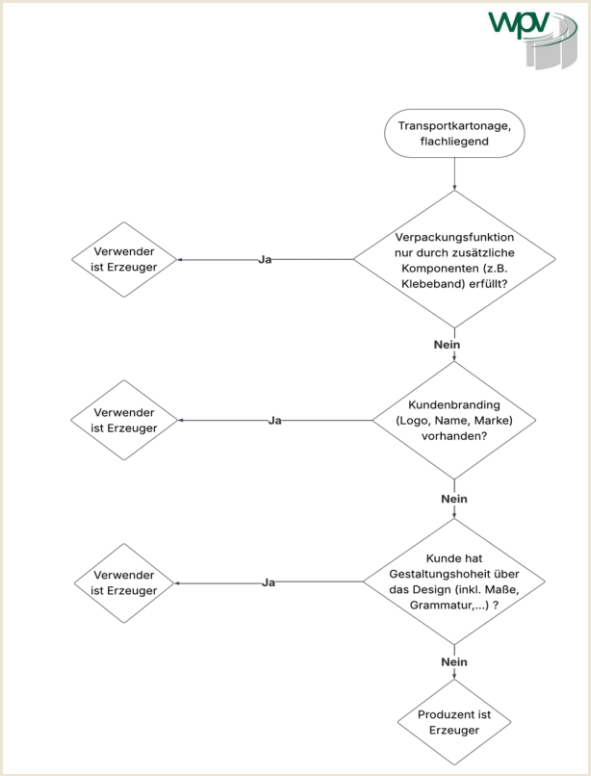

https://www.papierverarbeitung.de/wpv/presse-und-service/dokumente/WPV-Information-PPWR-FAQ-Version-2.pdf



- Registrierung im jeweiligen nationalen Register
- Finanzielle Verantwortung für die Entsorgung der Verpackungsabfälle
- Datenmeldepflichten
- Vollständigkeitserklärungen
- Weitere Anforderungen VerpackDG

Verpackungen ab dem 12.08.2026:

- Entsprechen den Anforderungen nach Art. 5 bis 12 PPWR
- Konformitätsbewertungsverfahrens u.a. nach Art. 38 PPWR / Erstellung der technischen Dokumentation
- Erzeugerkennzeichnung nach Art. 15 Abs. 5 und 6 PPWR

Nicht konform
→ kein Marktzugang

Lieferant: Der Lieferant händigt dem Erzeuger alle erforderlichen Informationen und Unterlagen aus

Erzeugerkennzeichnung

→Rückverfolgbarkeit der Verpackung und Zuordnung zu Konformitätsbewertung

Erzeugeridentifikation (Art. 15, Abs. 5)

- Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder anderes Identifikationskennzeichen
- Grundsätzlich auf der Verpackung (Ausnahme: Aufgrund von Art oder Größe der Verpackung „nicht möglich“; dann dem verpackten Produkt beifügen)

Erzeugerkennzeichnung (Art. 15, Abs. 6)

- Namen, eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke sowie ihre Postanschrift und ggf. elektronisches Kommunikationsmittel
- Entweder auf Verpackung oder QR-Code oder anderen Datenträger
- Wenn nicht „möglich“, Angabe in den Begleitunterlagen zum verpackten Produkt

Anforderungen für Stoffe in Verpackungen

Schwermetalle, Artikel 5, PPWR

- Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom aus Stoffen in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen 100 mg/kg nicht überschreiten. Anforderung im Rahmen der Verpackungsrichtlinie 94/62/EG !
- PPK-Verpackungen: Untersuchungen des VDW/der wfp GmbH zeigen seit 2003 Werte deutlich < 100 mg/kg

Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS), Artikel 5, PPWR

- Betrifft Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen
- 25 ppb für Einzelsubstanzen, 250 ppb für die Summe der Einzelsubstanzen, 50 ppm für Gesamtfluorgehalt
- PPK-Verpackungen: Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen Grenzwertüberschreitung nur bei absichtlichem Einsatz von PFAS[1]
- Mögliches Vorgehen: Risikoorientierter Ansatz in den Lieferketten

https://www.ri.se/sites/default/files/2026-03/Skedung%20and%20Bjarnemark%20-%20Extended%20Abstract%20-%20A%20Harmonized%20Workflow%20for%20PFAS%20Compliance%20Testing%20under%20EU%20PPWR%20and%20Emerging%20Universal%20Restrictions%20-%20A%20Food%20Contact%20Packaging%20Case%20Study_0.pdf

Recyclingfähigkeit

Artikel 6, PPWR

- (1) Alle in Verkehr gebrachten Verpackungen müssen recyclingfähig sein.

→ Delegierte Rechtsakt zur recyclinggerechten Gestaltung wird für den 1. Januar 2028 erwartet (JRC liegt Proposal von CEN vor).

→ Anwendung frühestens ab dem 1. Januar 2030 (Klasse A-C)

→ Commission Notice: Bis zum Vorliegen des delegierten Rechtsakts ist durch den Erzeuger kein Konformitätsbewertungsverfahren zur Recyclingfähigkeit durchzuführen.

- Ab 1.1.35: Großmaßstabrecycling (Art. 6 Abs. 2 Buchst. b)

→ Ausnahme für Gefahrgutverpackungen gemäß RL 2008/68/EG!

Was kommt in Zukunft auf uns zu?* (I)

Harmonisierte Kennzeichnung von Verpackungen, Art. 12 PPWR

- 24 Monate nach Inkrafttreten eines noch zu erlassenen Durchführungsrechtsaktes (Frist EU-Kommission: bis 12. August 2026 **!**)
- Gilt nicht für Transportverpackungen, mit Ausnahme von Verpackungen für den elektronischen Handel oder für Verpackungen, die unter ein Pfand- und Rücknahmesystem fallen
- Ab 12. Februar 2027 bzw. nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts: Einschränkungen bei anderen Symbolen/Kennzeichnungen

Recyclingfähigkeit, Artikel 6 PPWR

- Frühestens ab dem 1. Januar 2030: Design for Recycling-Anforderungen (vgl. Folie 12) (Frist EU-Kommission: bis 1. Januar 2028)
- Bis 1. Januar 2030: Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Methode für Bewertung von „in großem Maßstab recycelt“ (1. Januar 2035)

Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen, Artikel 7 PPWR

- Ab dem 1. Januar 2030 oder drei Jahre nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts (Frist EU-Kommission: 31. Dezember 2026)
- Rezyklatanteil aus der Verwertung von Verbraucher-Kunststoffabfällen, berechnet als Durchschnitt je Fertigungsbetrieb und Jahr
- Gilt nicht für Kunststoffanteile < 5 % des Gesamtgewichts der gesamten Verpackungseinheit

→ Ausnahme für Gefahrgutverpackungen gemäß RL 2008/68/EG!

*nicht abschließend

Was kommt in Zukunft auf uns zu?* (II)

Verpackungsminimierung und Leerraum, Artikel 10 und Artikel 24 (Frist EU-Kommission: 12. Februar 2028)

- Ab dem 1. Januar 2030 Reduzierung von Gewicht und Volumen unter Berücksichtigung der Form und des Materials auf das zur Gewährleistung ihrer Funktionsfähigkeit erforderliche Mindestmaß
- Bis zum 1. Januar 2030 oder drei Jahre nach Inkrafttreten der Durchführungsrechtsakte: maximal 50 % Leerraumverhältnis

Wiederverwendungsziele Artikel 29 PPWR (Frist EU-Kommission: 12. Februar 2027)

- Ab dem 1. Januar 2030: Mindestens 40 % wiederverwendbare Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems für Transportverpackungen oder Verkaufsverpackungen, ..., in Form von Paletten, ... Kisten, ... jeglicher Größe und jeglichen Materials, auch in flexiblen Formen oder Palettenumhüllungen oder Umreifungsbändern ...;
- Ab dem 1. Januar 2040 bemühen sich diese Wirtschaftsakteure für mindestens 70 %
- Ausnahme der gesamten Quoten für Transport- und Verkaufsverpackungen:
  - **Gefahrgutverpackungen (gemäß Richtlinie 2008/68/EG)**
  - Verpackungen für die Beförderung großer Maschinen, Ausrüstung und Rohstoffe
  - Flexible Formate in direktem Kontakt mit Lebens- und Futtermitteln (im Sinne... der (EG) Nr. 178/2002...)
  - in Form von Kisten aus Pappe oder Karton
- Ab 1. Januar 2030 mindestens 10 % (Bemühung 25 % ab 2040) für Umverpackungen, mit Ausnahme von solchen aus Pappe oder Karton

*nicht abschließend

VDW

Die Wellpappenindustrie